

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementpreis pro Quartal M. 2 (ohne Postgeld), bei Zustellung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß der Redaktion: Montag mittags 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreigezahlte Zeile oder deren Raum berechnet

Sitzung des Haupttarifamts.

Am 18. Juni tagte das Haupttarifamt für das Baugewerbe im „Baugewerksamt“ zu Hannover (Eigentum des Hannoverschen Arbeitgeberverbandes). Auf der Tagesordnung stand:

1. Die Frage der Akkordarbeit für Zimmerer in Bielefeld. Es ist dies eine alte, seit 1913 stützige Frage. Sie konnte auch diesmal nicht entschieden werden, weil ein vom Haupttarifamt eingesetzter Beirat des Tarifamts in Bielefeld bei den Arbeiterorganisationen nicht eingegangen war.

2. Die Frage der Akkordarbeit für Zimmerer in Göttingen. Die zweite Instanz hatte Akkordarbeit für nicht zulässig erklärt. Darauf ist der Vertrag für Zimmerer in Göttingen abschließend abgeschlossen und untergeordnet worden; aber trotzdem gingen die Arbeitgeber noch gegen den Beschluß des Tarifamts an. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, weil sie zu spät eingelegt war.

3. Eine Beschwerde des christlichen Bauarbeiterverbandes in Sachen der neunstündigen Arbeitszeit für Zimmerer in Düsseldorf wurde statgelegt. Jedoch soll erst ein Einigungsversuch unter den Parteien in Düsseldorf selbst unter Vorbehalt eines Unparteiischen des Haupttarifamts stattfinden. In dieser Sache waren Ausnahmisse Personen geladen, und deren Aussagen standen sich vollständig gegenüber. Während der Vertreter der Arbeitgeber behauptete, die neunstündige Arbeitszeit für Zimmerer hätte in Düsseldorf nur wenig Beachtung gefunden, so stände überhaupt nur auf dem Papier, sagte der Vertreter der Arbeiter, daß nur in ein paar Geschäften mit wenig Arbeitern in gemischten Betrieben die neunstündige Arbeitszeit nicht eingehalten würde. Wenigstens vor es so vor dem Kriege. Daß während des Krieges die Kriegsnöthwendigkeiten an erster Stelle ständen, andere an dieser Sache nichts. Es würde auch in Zukunft bei der strengen Organisation der Zimmerer in Düsseldorf nicht anders sein als vor dem Kriege. Man mache sich nur Schwierigkeiten beim Tarifabschluß. Die Vertreter des Zentralverbandes der Zimmerer waren der Meinung, daß der Verband der Zimmerer in Düsseldorf vollständig frei, ohne jeden Tarif, ohne jeden Vertrag sei. Es wäre dort noch einmal der Versuch zu einer Vereinbarung zwischen den Parteien gemacht. Tarifinstanzen für Zimmerer gebe es dort nicht. Deshalb obiger Beschluß.

4. Eine Beschwerde des Arbeitgeberverbandes wegen Nichtunterzeichnung des östlichen Vertrages in Celle. Die östlichen Organisationen der Bauarbeiter und Zimmerer sollen verpflichtet werden, den ausgearbeiteten und vorgelegten Vertrag zu unterzeichnen. Der Arbeitgeberverband und die christliche Organisation haben ihn bereits unterzeichnet. Von den Arbeitgebervertretern wurde geltend gemacht, daß bei der Unparteilichkeit des Haupttarifamts, der in der Sache in Celle entschieden hat, nicht die Bestimmungen des Tarifes ausgearbeitet, sondern dies den Arbeitgeber überlassen habe. Diesen von den Arbeitgebern ausgearbeiteten Tarif wollten die Geller nicht unterzeichnen. Dies um so mehr nicht, weil ja die eigentlichen Organisationsführer, die Verhandlungen geführt haben, alle eingezogen sind. Das Haupttarifamt entschied: Die östlichen Organisationen der Bauarbeiter und der Zimmerer haben den vorgelegten Tarif zu unterzeichnen.

5. Zum Vertragsabschluß in Böhli wurde beschloffen, die Sache an das Tarifamt bezüglich zurückzuverweisen. Die zweite Instanz soll den Haupttarifamt Feststellungen übermitteln über die jetzt bestehenden Streitpunkte und darüber, wann diese von den Parteien zuerst aufgestellt wurden, ferner über die Entscheidungen in dieser Sache. Nachdem festgestellt war, daß sich im Jahre 1913 beide Parteien über alle Punkte vollständig einig waren, daß sie zum Tarifabschluß bereit waren, droht sich der Streit nur noch darum, wer das Mandat dar, das zuerst angefangen hat und welche Streitpunkte neu erhoben wurden. Der Vertreter der Arbeitgeber hielt es wieder für richtig, zu behaupten, die Arbeiter und Arbeitgeber in Böhli seien einig ge-

wesen, nur der Bezirksleiter der Arbeiterorganisation sei, das Mandat, das den Streit wollte, und dieser habe es nach einiger Zeit richtig so weit gebracht, daß auch die östlichen Vertreter der Arbeiter in dasselbe Horn bliesen. Er schob alles auf das rein persönliche Moment. Demgegenüber stellte Kollege Eißerschied fest, daß die Vertreter der Arbeiter und der Bezirksleiter bis Mitte 1914 zur Unterzeichnung des ausgearbeiteten Vertrages bereit waren und daß es nur an dem Vertreter der Arbeitgeber lag, daß dies nicht geschah. Ueber diese Punkte will das Haupttarifamt Feststellungen vom Tarifamt.

6. Eine Beschwerde unseres Zweigvereins Leipzig über die Ausführung von Stemmarbeiten. Das Tarifamt in Leipzig hat die Entscheidung dieser Frage als einer grundsätzlichen abgelehnt und die Parteien an das Haupttarifamt verwiesen. Es wurde aber hier entschieden, daß dies eine rein örtliche Frage sei, die in den verschiedenen Gebieten des Reiches verschieden gehandhabt werde. Selbst in den Großstädten des Königreiches Sachsen ist sie nicht einheitlich geregelt. Deshalb hat die zweite Instanz endgültig zu entscheiden.

7. wurde die Frage, ob Leberfunden auf Verlangen der Arbeiter gemacht werden dürfen, dahin entschieden, daß dem nicht statgelegt werden darf. Eine dahingehende Entscheidung des Tarifamts in Königsberg i. Pr. wurde anerkannt und die Beschwerde des Arbeitgeberverbandes verworfen.

8. Die Berufung des Arbeitgeberverbandes gegen die Entscheidung der zweiten Instanz im Vertragsgebiet Lötzen wurde verworfen und die Bestimmungen des Tarifamts bestätigt. Die Feuerungsanlagen in Vertragsgebieten richte sich nach der im Vertragsgebiet am meisten entwickelten Stadt. Auch sind die Vertragsgebiete nicht in Zusammenhang mit ungleichen Feuerungsanlagen zu trennen.

9. Der Streitfall Minden-Lippe wurde, analog der Entscheidung Nr. 1, zurückgestellt.

Ueber die nächste Tagung soll sich, wie bisher, der geschäftsführende Vorsteher mit den Organisationen verständigen, wenn sich Material angeammelt hat.

Der Arbeiterkontrollleur und seine Funktionen.

1. Aus der sozialpolitischen Abteilung der General-Kommission wird der Gewerkschaftsdruck geschrieben:

In allen Industriezweigen hat sich die beständige Gewerkschaft mit der Gegenwirkung der Betriebsuntersuchen der Arbeiter abfinden müssen. Und doch bedarf es wohl heute keiner Worte mehr, daß zur Durchführung der gewerkschaftlichen Schutzmaßnahmen regelmäßige Betriebsuntersuchungen unbedingt erforderlich sind. Davon ist man auch in allen Regierungskreisen vollständig überzeugt. Aber die ganze ungewöhnliche und unrichtige Art, wie sich diese Aufwachstättigkeit durchsetzt und geltend macht, mußte bei den Arbeitern Mißtrauen erzeugen.

Von der Enttarnung der Fabrikinspektion in dem industriellen Mutterland England gibt Karl Marx in seinem Werk „Das Kapital“ eine interessante Darstellung. Von geschichtlicher Bedeutung darin ist die Stelle über die Durchführung des „Büro-Inspektions-Attes“ von 1800, wonach Verpöcher von öffentlichen Beamten auf die Durchführung des Arbeitergesetzes revidiert werden sollten. Hierbei wirkte ein Ausschuss von Unterhausmitgliedern mit, in dem auch Minneigner vertreten waren, und der durch persönliche Befragung der Arbeiter Untersuchungen anstellte. Nach einem der Vorschläge von 1806 sind die darauf bezüglichen Fragen der Examinatoren und die Antworten der Arbeiter sehr bezeichnend und auch für unsere Zeit noch wertvoll. Die Beispiele: Die Arbeiter beklagen sich über die schlechte Ventilation der Maschinenräume und über die schlechte Ventilation der Maschinenräume und über die schlechte Ventilation der Maschinenräume. Frage: Warum wehnt Ihr Euch nicht an den Inspektoren? Antwort: Wie Männer sind sehr furchtsam. Es kam vor, daß ein Wegmann seine Beschäftigung verlor, weil er sich an einen Inspektor gewendet hatte. — Frage: Glauben Sie, daß die Gruben in Ihrer Gegend

genügend inspiziert werden? Antwort: Nein. Sie werden überhaupt nicht inspiziert. ... Seit sieben Jahren ist der Inspektor gerade einmal in der Grube gewesen. Ein alter Mann von mehr als 70 Jahren soll mehr als 130 Kohlenbergwerke überwachen. Neben mehr Inspektoren brauchen wir Subinspektoren. — Frage: Wenn Ihr von Subinspektoren sprecht, meint Ihr Leute mit weniger Gehalt und von niedriger Art? Antwort: Wir brauchen Leute, die sich in den Minen selbst um-tummeln, Leute, die keine Angst für ihre eigene Haut haben usw. „Ihr wollt“, sagte dann kurz der Präsident der Kommission, „praktische Leute, die sich in den Minen selbst um-tummeln können.“ Hier zeigte sich, daß in klarer Erkenntnis der Dinge der fortgeschrittene Teil der Arbeiter sich nicht mit einer scheinbaren oder oberflächlichen Betriebsrevision zufrieden geben wollte, sondern wirksamer eine solche von praktischen Fachleuten, von Unterinspektoren oder Arbeiterkontrollleuren forderte.

Jedes Arbeiter-Gesetz und jede zu seiner Durchführung notwendige Betriebsüberwachung wurde, wie in England so in Deutschland, von den Unternehmern mit der Begründung bekämpft, daß dadurch die Entwicklung oder der Bestand des Gewerbes oder der Industrie gefährdet würde. Zur weiteren Unterstützung des arbeitgeberfeindlichen Widerstandes gegen eine Betriebsrevision wurde dann noch mit Betriebs- oder Fabrikationsgeheimnissen und andern Einwänden operiert. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die Unternehmer in Deutschland auch ohne besondere gewerbliche Schutzgesetze oder Unfallverhütungsvorschriften auf Grund der Reichsgewerbeordnung (§ 120a), des Strafgesetzes (§§ 222, 230) und des Arbeiter-Gesetzes (§ 322) verpflichtet sind, ihre Arbeiter gesundheitslich zu schützen. Zudem bedurfte es doch einer jährgehaltigen Einrichtung durch die Sozialgesetzgebung und strenger Zwangsmaßnahmen, um die Unternehmer und deren Betriebsleiter nur einigermaßen zu einem Entgegenkommen zu veranlassen.

Neben der staatlichen Gewerbeaufsicht besteht noch die der ordentlichen Polizeibehörde und der Berufsvereinigungen. Mit Ausnahme der süddeutschen Bundesstaaten kommt die staatliche Gewerbeaufsicht für das Baugewerbe nur begrenzt für einzelne Berufe, wie Maler, Tischler und Klempner, in Betracht. Wie die Zahl der staatlichen Aufsichtsberechtigten (Gewerbeinspektoren) in keinem Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Zahl der Betriebe steht, so haben, mit geringen Ausnahmen, bis jetzt auch die Berufsvereinigungen es nicht für nötig gehalten, für eine ausreichende Betriebsüberwachung einzutreten. Nach dem älteren Unfallversicherungsgesetz (1884 bis 1900) hatten die Berufsvereinigungen die rechtliche Befugnis, durch technische Beauftragte die Betriebe zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen zu lassen; jedoch wurde von dieser Befugnis nur wenig Gebrauch gemacht. Im Jahre 1900 waren bei den gewerblichen Berufsvereinigungen zur Revision von 478 752 Betrieben 283 Beauftragte angestellt, davon entfielen auf das Baugewerbe 45. Die landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen hatten nur sechs dieser Angestellten. Diese Beauftragten wurden dem Aufsichtsdienst noch durch anderweitige Bureauarbeiten entzogen. Daraus mußte sich selbstverständlich eine geringe Revisionsstätigkeit mit der Folge einer Zunahme der Unfälle und einer steigenden finanziellen Belastung durch Entschädigungsbeträge ergeben. Um das Manko an technischen Beauftragten und Betriebsaufsicht auszugleichen oder zu erlösen, befaßten sich die Berufsvereinigungen vielfach mit ihren „Betrauens-männern“, das heißt mit versicherungspflichtigen Unternehmern selbst. Der betriebsliche Unternehmer revidierte in seinem Bezirk die Betriebe seiner Freunde und die seiner Konkurrenten. In dem abgelaufenen Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 wurden dann die Berufsvereinigungen verpflichtet, für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen; sie waren beauftragt, zu deren Befolgung die Betriebe durch technische Aufsichtsberechtigten überwachen zu lassen. Damit waren die Betrauensmänner ausgeschaltet. Diese geringe Reform war nicht dazu angetan, eine nennenswerte Verbesserung der Lebensbedingungen herbeizuführen. Die Berufsvereinigungen suchten natürlich diese Dinge in eine für sie günstigere Beleuchtung zu rücken. Dazu mußten die Jahresberichte gehalten, worin dann viel über das Unfallgeschehen der Ar-

Zungen des § 152 Absatz 2 zu entscheiden, so bleiben sie trotzdem...

Zwei Briefe.

Der Vorstand des Zweigvereins Köln stellt uns die beiden folgenden Briefe zur Verfügung...

Schleislich, den 1. Juni 1918.

Freund Max! Gierdurch sende ich Dir eine Aufnahme; ich würde mich sehr freuen...

Dein treuer Kollege M. Sch.

Köln, den 1. Juni 1918.

Meiner Kollege Friedrich! Da unser Tariflohn am 31. März 1918 um 8 % betrug und auf diesen Lohn jetzt...

Westen Gruß!

Sektion der Grund- und Metallarbeiter.

S. M. West.

Diesen zwei Briefen, sagt dazu unser Gönner Zweigvereinsvorstand...

Die Lundenborfpende.

Bekanntlich hat die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gemeinsam mit den übrigen Gewerkschaftsorganisationen...

„Die Autokratie in unserm Verbande.“

Vor einigen Wochen erschien vor folgendes Eingekommen (das in Speerdruck gesetzt ist von uns herabgehoben):

Das Parlament der Bauarbeiter hat in Nürnberg getagt und ist in der Weise verlaufen, wie ich es in Nr. 9 des „Grundstein“ schon angedeutet habe...

Es ist unser Verbleiben, im „Grundstein“ jeden Kollegen, der etwas von Verbandsangelegenheiten zu sagen hat...

Einigkeit innerhalb unserer Reihen und die Warnung gegen die Spaltung mögen ja manchen Kollegen in Nürnberg vor Augen gekommen sein...

Es ist unser Verbleiben, im „Grundstein“ jeden Kollegen, der etwas von Verbandsangelegenheiten zu sagen hat...



